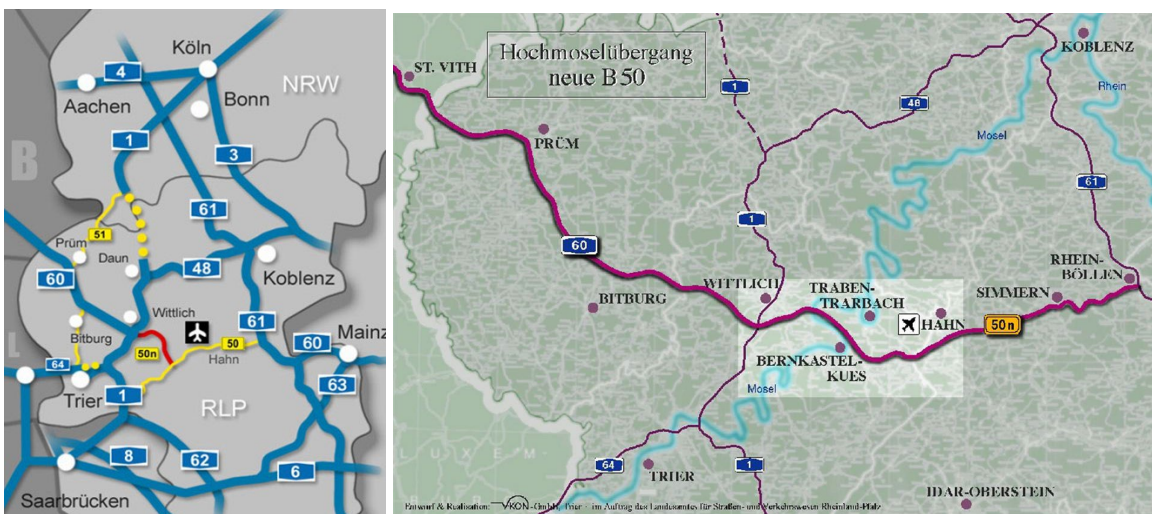


Planfeststellung nach Fachgesetz versus Plan nach § 41 FlurbG

Beispiel Lückenschluss A 60 von Amsterdam – Frankfurt (Hochmoselübergang)

Im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (kurz: DLR Mosel) - Flurbereinigungsbehörde in Rheinland-Pfalz - sind in der Vergangenheit mehrere Verfahren zur Flächenbereitstellung für den Bau der Bundesautobahn A60, der Bundesstraße B50neu und für den Bau des Hochmoselübergangs durchgeführt worden. Der mit diesen Baumaßnahmen verbundene Lückenschluss (Abbildung 1) hat eine herausragende Bedeutung und zählt zu den wichtigsten großräumigen Verkehrsprojekten (Teil der Europastraße 42) bundesweit. Neben der direkten Verbindung der Oberzentren Mainz und Trier trägt diese Verbindung auch zur Verbesserung der Standortgunst, der von ihr berührten strukturschwachen Gebiete, bei. Zudem kommt es in Europa zu einem besseren Anschluss der Wirtschaftszentren und Seehäfen von Belgien und den Niederlanden an das Ballungsgebiet Rhein-Main.



© Landesbetrieb Mobilität Trier, Quelle: <https://hochmoseluebergang.rlp.de>

Die Region Wittlich liegt im Zentrum eines großräumigen Wirtschaftsraumes zwischen Trier und Koblenz (Abbildung 2). In den letzten 20 Jahren wurden zunehmend Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und Wittlich zu einem Wirtschaftsstandort weiterentwickelt. Daher war hier die größte Betroffenheit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben. Um den Flächenverlust für den Bau der B50neu inklusive der Ausgleichsmaßnahmen auf einen großen Kreis von Eigentümern zu verteilen, wurden hier zu Beginn des neuen Jahrtausends zwei Unternehmensflurbereinigungsverfahren angeordnet.

Aufgrund von zahlreichem Landerwerb über Zustimmungserklärungen zum Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG war es gelungen, beide Verfahren ohne Landabzug umzusetzen. Diese Tatsache und das erfolgreiche Umsetzen der Ziele: Beseitigung der Zerschneidungsschäden, Bildung von größeren Bewirtschaftungseinheiten (das Zusammenlegungsverhältnis in beiden Verfahren beträgt 4 : 1.) und Ausgleich der Eingriffe führte zu einer hohen Akzeptanz der Flurbereinigung.

Um die Flächeninanspruchnahme der Landwirtschaft auf ein verträgliches Maß weiter zu reduzieren, wurde anfänglich vom DLR Mosel ein Runder Tisch mit Vertretern aus Landwirtschaft, Planung sowie den betroffenen Kommunen gebildet. Zum Beispiel stellte sich heraus, dass es mit zwei Ortsumgehungen und mehreren Bebauungsplänen weitere

Fremdplanungen und somit einen weitaus höheren Flächenverbrauch gab. Der Flächenverbrauch alleine auf dem 9 km langen Teilstück im einem Verfahren lag für alle Maßnahmen bei ca. 350 Hektar, davon alleine rund 150 Hektar an Ausgleichsflächen.

Bereits durch die Gespräche am Runden Tisch wurde festgestellt, dass auf einige Erschließungsmaßnahmen aus Sicht der Landwirtschaft verzichtet werden konnte. Um weiterhin Anpassungen und Änderungen vornehmen zu können, wurden bereits in den Planfeststellungen der Straßenbaulastträger Festsetzungen bezüglich der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen als auch der Neugestaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes getroffen. Diese wurden ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Änderung durch das flurbereinigungsrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 41 FlurbG gestellt:

- *„Art, Lage, Länge, Breite und Befestigung der in den planfestgestellten Plänen enthaltenen ländlichen Wege einschließlich deren Anbindung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Entwässerungsanlagen stehen unter dem Vorbehalt einer etwaigen anderweitigen Festlegung durch die Wege- und Gewässerpläne in flurbereinigungsrechtlichen Verfahren ...“*
- *"Die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die in den Planunterlagen vorgesehen sind und unter Beachtung der fachlichen Vorgaben des BNatSchG auf alternative Flächen verschoben werden können, werden unter den Vorbehalt gestellt, dass sie in einem eventuell durchzuführenden Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes sowohl in der Art der Durchführung als auch im Umfang der Flächeninanspruchnahmen und in der Wahl der Standorte geändert werden können, wenn in einer bilanzierenden Betrachtungsweise ihre funktionale Ersatzfunktion dabei erhalten bleibt und ihr Wirkungsgrad dadurch nicht beeinträchtigt wird; den Nachweis dazu muss die Flurbereinigungsbehörde führen. Eine Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist vor Änderung des Planfeststellungsbeschlusses notwendig."*

Die Flurbereinigung ermöglichte die Verlegung von rund 25 Hektar in andere Flurbereinigungsgebiete. 47 Hektar konnten innerhalb des Flurbereinigungsgebiets so verlegt werden, dass die Bewirtschaftung weniger gestört wird und eine ökologische Aufwertung erfolgt. Weiterhin wurden Wirtschaftswegeverlagerungen sowie deren Ausgestaltungen in den Wege- und Gewässerplänen aufgenommen, abgestimmt und so für den Unternehmensträger das Baurecht besorgt. Somit konnte oft auf kostenintensive Zufahrten, Ausbauförmern oder Bauwerksverstärkungen verzichtet werden.

In Flurbereinigungsverfahren kommt es oft durch Veränderung oder Verlegungen von baulichen oder landespflegerischen Maßnahmen zu Änderungen der Wege- und Gewässerpläne. Eine Aufnahme der Änderungen und Ergänzungen, der durch den Straßenbauträger planfestgestellten Maßnahmen, stellt ein verwaltungsökonomisches und bürgerfreundliches Handeln dar.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Unternehmensflurbereinigung nicht nur das mildere Mittel gegenüber der zulässigen Enteignung durch die straßenbautechnische Planfeststellung bedeutet, sondern auch darüber hinaus der Handlungsspielraum des FlurbG viele Möglichkeiten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bietet. Zudem erhöhte die gute Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden die Akzeptanz in der Bevölkerung.